

Beschluss vom 5. Dezember 2017, Nr. 1344

Richtlinien zur Energieeffizienz von Heizungs- und Kühlanlagen

ANLAGE

Richtlinien zur Energieeffizienz von Heizungs- und Klimaanlageanlagen

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinien regeln die Modalitäten für die Kontrolle der Energieeffizienz von Heizungs- und Klimaanlageanlagen in Umsetzung von Artikel 127 des [Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13](#), in geltender Fassung, sowie der Richtlinie 2010/31/EU.

Artikel 2

Ziele

1. Diese Richtlinien werden erlassen, um ein hohes Maß an Effizienz der Heizungs- und Klimaanlageanlagen sicherzustellen und folglich den Energieverbrauch und den CO₂-Ausstoß zu reduzieren.

2. Für die Zwecke laut Absatz 1 müssen Heizungsanlagen mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW sowie Klimaanlageanlagen mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW einer regelmäßigen Kontrolle der Energieeffizienz gemäß den Artikeln 4 und 5 unterzogen werden.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

1. Für diese Richtlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Klimaanlage“: Kombination der Bauteile, die für eine Form der Raumluftbehandlung erforderlich sind, durch die die Temperatur geregelt wird oder gesenkt werden kann,
- b) „Heizkessel“: kombinierte Einheit aus Gehäuse und Brenner zur Abgabe der Verbrennungswärme an Flüssigkeiten,
- c) „Heizungsanlage“: gebäudetechnisches System zur Heizung eines Gebäudes oder Gebäudeteils mit einem oder mehreren Heizkesseln,
- d) „Nennleistung“: maximale Wärme- oder Kälteleistung in kW, die vom Hersteller für den kontinuierlichen Betrieb angegeben und garantiert wird, bei Einhaltung des von ihm angegebenen Wirkungsgrads,
- e) „qualifizierte unabhängige Fachkräfte“: Personen mit entsprechender beruflicher Qualifikation gemäß den geltenden Bestimmungen; es darf sich dabei nicht um den Eigentümer/die Eigentümerin und um ihm/ihr weisungsgebundene Personen handeln.

Artikel 4

Kontrolle der Energieeffizienz der Heizungsanlagen

1. Bei der Kontrolle der Energieeffizienz der Heizungsanlagen sind neben der Ermittlung des Wirkungsgrades der Kessel auch die Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes sowie die zugänglichen Teile der Anlage zu überprüfen. Die Kontrolle muss durch qualifizierte unabhängige Fachkräfte erfolgen.

2. Im Zuge der Tätigkeiten laut Absatz 1 ist auch die Einhaltung der geltenden Bestimmungen über die verbrauchsabhängige Erfassung und Abrechnung des Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser zu kontrollieren.
3. Die Kontrollen der Energieeffizienz der Heizungsanlagen sind mindestens alle 2 Jahre durchzuführen.
4. Bei Installation einer neuen Heizungsanlage ist die Kontrolle der Energieeffizienz bei Inbetriebnahme durchzuführen.
5. Die Prüfung der Dimensionierung des Heizkessels muss nicht durchgeführt werden, wenn seit der Inbetriebnahme bzw. seit der letzten Kontrolle an der Heizungsanlage keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden oder der Wärmebedarf des Gebäudes unverändert ist.

Artikel 5

Kontrolle der Energieeffizienz der Klimaanlage

1. Bei der Kontrolle der Energieeffizienz der Klimaanlage sind neben der Ermittlung des Wirkungsgrades auch die Dimensionierung der Anlage im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes sowie die zugänglichen Teile der Anlage zu überprüfen. Die Kontrolle muss durch qualifizierte unabhängige Fachkräfte erfolgen.
2. Im Zuge der Tätigkeiten laut Absatz 1 ist auch die Einhaltung der geltenden Bestimmungen über die verbrauchsabhängige Erfassung und Abrechnung des Energiebedarfs für die Kühlung zu kontrollieren.
3. Die Kontrollen der Energieeffizienz der Klimaanlage sind mindestens alle 2 Jahre durchzuführen.
4. Bei Installation einer neuen Klimaanlage ist die Kontrolle der Energieeffizienz bei Inbetriebnahme durchzuführen.
5. Die Prüfung der Dimensionierung der Anlage muss nicht durchgeführt werden, wenn seit der Inbetriebnahme bzw. seit der letzten Kontrolle an der Klimaanlage keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden oder der Kühlbedarf des Gebäudes unverändert ist.

Artikel 6

Energieeffizienzbericht

1. Nach der Kontrolle der Energieeffizienz einer Heizungs- oder Klimaanlage ist ein Energieeffizienzbericht gemäß Anlage 1 durch qualifizierte unabhängige Fachkräfte zu erstellen.
2. Der Bericht laut Absatz 1 enthält neben den Ergebnissen der Kontrolle auch Empfehlungen für eine kosteneffiziente Verbesserung der Energieeffizienz.
3. Alternativ zum Bericht laut Absatz 1 kann auch ein Energieeffizienzbericht gemäß den geltenden staatlichen Bestimmungen erstellt werden.
4. Der Energieeffizienzbericht wird dem Betreiber ausgehändigt. Dieser muss den Bericht bis zur nächsten Kontrolle gemeinsam mit dem Anlagenheft aufbewahren.

Artikel 7

Inspektion und Information

1. Die Landesagentur für Umwelt, auch mit Unterstützung der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus, überwacht die Einhaltung der in diesen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen und führt Stichprobenkontrollen bei den im Bezugsjahr erstellten Energieeffizienzberichten durch.
2. Die Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus informiert die Betreiber der Anlagen über den Zweck und die Ziele der Energieeffizienzberichte und über kosteneffiziente Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Artikel 8 Sanktionen

1. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinien werden die Verwaltungsstrafen laut Artikel 13 des [Landesgesetzes vom 16. Juni 1992, Nr. 18](#), in geltender Fassung, verhängt.

Artikel 9 Übergangsbestimmung

1. Die erste Kontrolle der Anlagen laut den Artikeln 4 und 5 erfolgt innerhalb der in Artikel 4 Absatz 3 bzw. in Artikel 5 Absatz 3 festgelegten Fristen; diese Fristen laufen jeweils ab folgendem Datum:

- a) Heizungsanlagen mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW: 1. Jänner 2018,
- b) Klimaanlage mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW: 1. Jänner 2018.

Anlage 1
